

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
Regelung zur Erhebung von
Beitragsvorschüssen
(§§ 164 Abs. 1 SGB VII, 18 Nr. 13 i.V.m. 60 Abs. 2 der Satzung)

Für die Dauer der Erhebung getrennter Umlagen kann die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen der Fusions-Berufsgenossenschaften getrennte Beitragsvorschüsse anfordern (§§ 59, 60 Abs. 2 der Satzung). Bis auf Weiteres gelten mit Wirkung ab dem Umlagejahr 2016 folgende Bestimmungen:

I. Vorschüsse

- (1) Die Berufsgenossenschaft erhebt bei den Unternehmen vier Beitragsvorschüsse in Höhe von jeweils 25 Prozent aus dem vorjährigen ungekürzten Gesamtumlagebeitrag, fällig zum 15. Juli und 15. Oktober des Umlagejahres sowie zum 15. Januar und 15. April des darauffolgenden Jahres. Die Abrechnung mit Rückzahlung zu hoch angesetzter bzw. Nachforderung zu niedrig angesetzter Vorschüsse erfolgt jeweils durch Umlagebescheid nach § 152 SGB VII im Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Bei im Vorjahr nicht ganzjährig eingetragenen Unternehmen wird bei der Berechnung des Vorschusses der berücksichtigte Vorjahresbeitrag auf ein Kalenderjahr hochgerechnet. Bei unterjährig neu aufgenommenen Unternehmen, die nicht an der Vorjahresumlage teilgenommen haben, können Beitragsvorschüsse unter Berücksichtigung der mitgeteilten oder geschätzten voraussichtlichen Jahreslohnsumme festgesetzt werden.
- (3) Sofern Zahlungsschwierigkeiten eines Unternehmens bekannt werden, kann unabhängig von den in Absatz 1 genannten Fälligkeitsterminen ein angemessener Vorschuss angefordert werden. Als angemessen gilt ein Vorschuss, der den bis zum Zeitpunkt der Vorschusserhebung voraussichtlich anfallenden Gesamtbeitrag umfasst.
- (4) Einzelbeträge unter 50 Euro werden nicht erhoben.
- (5) Bei Mitteilung von Veränderungen von Lohn- bzw. Versicherungssummen kann die Berufsgenossenschaft den angeforderten Vorschussbetrag im Einzelfall anteilig anpassen.
- (6) Unternehmen im Sinne dieser Bestimmungen sind die nach § 26 Abs. 1 Beitragspflichtigen.

II. Übergangsbestimmungen zur Erhebung von Beitragsvorschüssen

- (1) Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie erfolgt die Abrechnung mit Rückzahlung zu hoch angesetzter bzw. Nachforderung zu niedrig angesetzter Vorschüsse für das Umlagejahr 2015 durch Umlagebescheid nach § 152 SGB VII im Juni 2016.
- (2) Die Berufsgenossenschaft erhebt im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für das Umlagejahr 2016 drei Beitragsvorschüsse in Höhe von jeweils 33 Prozent, fällig zum 15. Juli, 15. September und 15. Dezember 2016 sowie einen Vorschuss, fällig zum 15. April 2017, in Höhe von 15 Prozent. Für das Umlagejahr 2017 werden zwei Beitragsvorschüsse in Höhe von jeweils 35 Prozent, fällig zum 15. Juli und 15. Oktober 2017, sowie zwei Vorschüsse in Höhe von jeweils 15 Prozent, fällig zum 15. Januar und 15. April 2018, erhoben.

(3) Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft erfolgt die Abrechnung mit Rückzahlung zu hoch angesetztter bzw. Nachforderung zu niedrig angesetzter Vorschüsse für das Umlagejahr 2015 durch Umlagebescheid nach § 152 SGB VII im Juni 2016.

(4) Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erfolgt die Abrechnung mit Rückzahlung zu hoch angesetztter bzw. Nachforderung zu niedrig angesetzter Vorschüsse für das Umlagejahr 2015 durch Umlagebescheid nach § 152 SGB VII im Juni 2016. Die Berufsgenossenschaft erhebt in diesem Zuständigkeitsbereich für das Umlagejahr 2016 zwei Beitragsvorschüsse in Höhe von jeweils 25 Prozent, fällig zum 15. Januar und 15. April 2017. Für das Umlagejahr 2017 werden drei Beitragsvorschüsse in Höhe von jeweils 25 Prozent, fällig zum 15. Oktober 2017 sowie zum 15. Januar und 15. April 2018 erhoben.

(5) Im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft erfolgt die Abrechnung mit Rückzahlung zu hoch angesetztter bzw. Nachforderung zu niedrig angesetzter Vorschüsse für das Umlagejahr 2015 durch Umlagebescheid nach § 152 SGB VII im Juni 2016. Die Berufsgenossenschaft erhebt in diesem Zuständigkeitsbereich für das Umlagejahr 2016 zwei Beitragsvorschüsse in Höhe von jeweils 25 Prozent, fällig zum 15. Januar und 15. April 2017. Für das Umlagejahr 2017 werden drei Beitragsvorschüsse in Höhe von jeweils 25 Prozent, fällig zum 15. Oktober 2017 sowie zum 15. Januar und 15. April 2018 erhoben.

III. Erhebung von Beitragsvorschüssen im Zuständigkeitsbereich der früheren Bergbau-Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft erhebt im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft monatliche Beitragsvorschüsse auf der Grundlage eines Vorschussbeitragsfußes. Der Berechnung des Vorschussbeitragsfußes sind die geschätzten Ausgaben des folgenden Umlagejahres sowie die geschätzte Jahreslohnsumme und die jeweiligen Gefahrklassen unter Berücksichtigung der zu erteilenden Zuschläge und Nachlässe zugrunde zu legen. Die Vorschussanforderung erfolgt in Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs ohne Berücksichtigung der Lastenverteilung (§§ 176 ff. SGB VII i.d.F. vom 05.11.2008).

Heidelberg, 28. Oktober 2015
Der Vorstand